

zum ULV-Ausschuss am 23.01.2020, TOP 7

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 16.01.2020

Az. BL

Zuständig: Norbert Neugebauer, ☎ 08092-823-175

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

ULV-Ausschuss am 23.01.2020, Ö

Kreistag am 27.01.2020, Ö

Energiewende 2030; Mögliche Nutzung der Windenergie im Ebersberger Forst; weiteres Vorgehen

- 1_LSG-V
- 2_Endbericht_GFN-
- 3_Stellungnahme_GCE
- 4_Stellungnahme Normsetzungsermessen Verordnungsgeber
- 5_19-12-19 AL 4 Stellungnahme
- 6_SG 45 SiVo für Arbeitskreis 08.01.2020
- 7_20191219_Stellungnahme_KSM
- 8_Stellungnahme LSG Zonierung Schöbel
- 9_Protokoll_Runder Tisch_Zonierung

Sitzungsvorlage 2019/3576

I. Sachverhalt:

Diese Angelegenheit wurde bereits behandelt im

ULV-Ausschuss am 03.05.2018, TOP 3 ö

ULV-Ausschuss am 20.11.2019, TOP 9 ö

Der Auftrag des ULV-Ausschuss vom 03.05.2018 lautete:

1. *Um gesicherte Grundlagen zu erhalten, ob ein Windpark im Ebersberger Forst überhaupt möglich ist, soll ein ergebnisoffener naturschutzfachlicher Untersuchungsauftrag erteilt werden, der als Grundlage für weitere Entscheidungen dienen soll (Einleitung eines Änderungsverfahrens zur Zonierung des Ebersberger Forstes ausschließlich zur Nutzung der Windenergie oder Abbruch der Planungen).*
2. *Der Untersuchungsumfang hierfür ergibt sich aus der „Zweitmeinung zu Windkraftanlagen im LSG Ebersberger Forst“ der Landschaftsarchitekten Burghardt/Engelmayer vom 22.01.2018 und erfordert Geldmittel in Höhe von ca. 91.000 Euro.*
3. *Die Verwaltung wird beauftragt, für den Fall einer Realisierung von fünf Windkraftanlagen vom künftigen Betreiber der Anlagen eine erhebliche Kostenbeteiligung an den o.g. Gutachterkosten zu erwirken.*



Angenommen

Ja 13 Nein 1

Der Untersuchungsumfang (Nr. 2 des Beschlusses), den das Büro Burghardt/Engelmayer zu den naturschutzfachlichen Belangen empfohlen hat lautet:

Vorgehensweise Eingrenzung Untersuchungsraum

Um die naturschutzfachliche Bedeutung des Ebersberger Forstes einerseits angemessen zu erfassen und andererseits ein fachlich fundiertes, schrittweises Vorgehen zu ermöglichen, wurde das für die faunistische Kartierung im Minimum notwendige Untersuchungsgebiet wie folgt definiert. (siehe Karte im Anhang)

Als Tabuflächen für Windkraftanlagen sind die Abstandsflächen nach der 10H-Regelung dargestellt. Aufgrund der hohen Hürden bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in FFH-Gebieten wird auch das FFH-Gebiet als Tabufläche angesehen. Eine weitere Einschränkung für die Windkraftnutzung stellt das Wetterradar Isen dar. Der 15km-Radius des Radars ist zwar keine Ausschlussfläche im strikten Sinn, die Errichtung von Windkraftanlagen unterliegt jedoch einer Einzelfallprüfung und ist beträchtlich erschwert. Falls eine erste Einschätzung dieses Bereichs dennoch gewünscht ist, weist die Matrix zur Vorgehensweise eine eigene Spalte für die geschätzten Kosten auf.

Der verbleibende Untersuchungsbereich wird mit einem 200 m-Puffer versehen, um auch Randeffekte mit erfassen zu können. Der Kartierbereich des Untersuchungsgebietes umfasst somit 1.645 ha. Wird der 15 km-Radius um das Wetterradar Isen mit betrachtet, kommen weitere 743 ha hinzu.

Die LSG-Verordnung hat drei Schutzzwecke:

- a) Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Erhaltung des geschlossenen Waldgebietes zu sichern,
- b) Die Eigenart der Landschaft durch die Erhaltung der typischen Reliefformen, insbesondere der Trompetentälchen, Terrassenränder, Moränenwälle und Toteiskessel zu bewahren,
- c) Das Waldgebiet der Allgemeinheit für die Erholung zu sichern, soweit ökologische Belange nicht entgegenstehen.

Aufgrund o.g. Beschlusses erfolgte eine beschränkte Ausschreibung, aus der einvernehmlich zwischen Vertretern des Naturschutzes und des Klimaschutzes beim Landratsamt die Firma GFN ausgewählt wurde.

Das Gutachten von GFN bezog sich dabei auftragsgemäß allein auf Schutzzweck § 2 a). Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass nach „gutachterlicher Einschätzung eine Zonierung des (...) Untersuchungsgebietes von 2019 innerhalb des LSG Ebersberger Forstes für die Zwecke der Windenergienutzung auf Basis der vorliegenden Daten zu Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln nicht sinnvoll möglich“ sei.

Die Schutzzwecke § 2 b) und § 2 c) wurden dabei nicht beleuchtet. Weiterhin ist nach § 26 BNatSchG der Gebietscharakter zu berücksichtigen. Das Fehlen der Beurteilung dieser Schutzzwecke war auch der fachliche bzw. rechtliche Grund, warum das Gutachten von GFN nicht – wie erwartet, gewünscht oder erhofft - als abschließendes bzw. vollständiges Argumentarium zur Entscheidung für oder gegen eine mögliche Zonierung herangezogen werden konnte.

Im ULV-Ausschuss am 20.11.2019 wurde daher folgender Beschluss gefasst:

1. *Ob eine Änderung der LSG-Verordnung zum Zwecke der Nutzung der Windenergie im Forst angestrebt wird, bedarf weiterer Vorprüfungen.*
2. *Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Kriterien aus dem Schutzzweck der LSG-Verordnung Ebersberger Forst (Bewahrung der Eigenart der Landschaft und Sicherung der Erholungsfunktion) zu untersuchen.*
3. *In einem Runden Tisch, bestehend aus der bisherigen Arbeitsgruppe „Zonierung LSG Ebersberger Forst“ und erweitert um Vertreter des/dem/der*

- *Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz*
- *Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie*
- *Bayer. Landesamtes für Umwelt*
- *Regierung von Oberbayern*
- *Bayer. Staatsforsten*
- *Fa. GFN*
- *Fa. GCE*

werden die Kriterien zur Vorbereitung einer Sondersitzung des ULV-Ausschusses im Januar 2020 aufgearbeitet. Der ULV-Ausschuss soll damit in die Lage versetzt werden, eine Entscheidung über die Einleitung eines Änderungsverfahrens der LSG-Verordnung zu treffen.



einstimmig angenommen

Ja 14 Nein 0

Zum Runden Tisch am 08.01.2020

Ziel des Runden Tisches, der am 08.01.2020 stattfand, war es, in einem moderierten Austausch der Teilnehmer fachliche und rechtliche Einschätzungen zu den unterschiedlichen Positionen der unteren Naturschutzbehörde, des Klimaschutzmanagers und der Fa. Green City AG zu erhalten.

Zu den Ergebnissen wird auf beiliegendes Protokoll für den Runden Tisch verwiesen. Darüber, ob eine Zonierung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG zugunsten von Windkraft unter Aufrechterhaltung der aktuellen Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebietsverordnung Ebersberger Forst (LSG-VO) möglich ist, konnte im Runden Tisch keine Einigkeit erzielt werden. Auch eine Zonierung in diesem Sinne, d.h. unter Aufrechterhaltung eines Landschaftsschutzgebiets würde formal jedoch eine Änderung der Verordnung bedeuten. Bei einer Änderung im Sinne einer Teilaufhebung einer LSG-VO fiel dagegen im ausgenommenen Bereich der gesamte Landschaftsschutzstatus weg. Von diesem Weg wurde seitens der höheren Naturschutzbehörde in der Regierung von Oberbayern auch abgeraten, was auch Konsens im runden Tisch war.

Zu Form, Dauer und Kosten eines Zonierungsverfahrens

Über das Ob und die Ausgestaltung einer Zonierung, kann abschließend erst nach Durchführung eines Ordnungsänderungsverfahrens entschieden werden, das einen entsprechenden intensiven Zeit- und Kostenaufwand verursacht. Die konkrete Konzeption müsste durch ein zu beauftragendes Planungsbüro erarbeitet werden. Dazu kämen mindestens die Kosten für die Durchführung der notwendigen Umweltprüfungen. Nach Einschätzung sowohl der Regierung von Oberbayern als auch des Bayerischen Umweltministeriums besteht eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit, dass im Rahmen des Zonierungsverfahrens eine sog. Strategische Umweltprüfung i.S.d. §§ 33 ff UVPG durchzuführen ist. Derzeit liegen keine Zusagen des Vorhabensträgers zur Übernahme etwaiger Kosten für die Durchführung des Zonierungsverfahrens bzw. etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen und anderer erforderlicher Untersuchungen vor.

Es ist mit einer mehrjährigen Verfahrensdauer zu rechnen, insbesondere, wenn eine Ordnungsänderung gerichtlich angefochten werden würde, wovon auszugehen ist.

Zur Begrenzung auf fünf Windenergieanlagen

Weil die Anzahl der Windenergieanlagen in einer ggf. geänderten LSG-VO auf maximal fünf beschränkt werden soll, stellt sich die Frage nach der Absicherung dieser Begrenzung. Eine Zonierung eines LSG muss eine Angebotsplanung losgelöst von konkreten Standorten und für eine unbestimmte Anzahl von möglichen Anlagen sein. Um eine Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl zu erreichen, wurde als konkrete Möglichkeit aufgezeigt, eine vertragliche Vereinbarung des Landkreises mit dem Freistaat Bayern/Bayerische Staatsforsten zu schließen und diese **dinglich abzusichern**. Im Ergebnis dürften in der in einem Verfahren definierten Zone bzw. mehreren möglichen Angebotszonen nicht mehr als insgesamt fünf Windräder realisiert werden.

Zu einer möglichen Befragung der Landkreisbürger

Ob Windkraft im Forst angesiedelt werden sollte, wird auch in der Bevölkerung sehr kontrovers diskutiert. Es besteht erfreulicherweise eine sehr hohe Identifikation unserer Bürgerinnen und Bürger mit dem Ebersberger Forst, sowohl seitens der Naturschützer als auch der Klimaschützer. Um ein objektives Meinungsbild der gesamten Landkreisbevölkerung zu dieser sehr grundsätzlichen Frage zu erhalten, hat Landrat Robert Niedergesäß schon sehr frühzeitig die Durchführung eines Bürgerentscheids (Ratsbegehren) vorgeschlagen. Ein Ratsbegehren i.S.d. Art. 12 a LKrO ist nur für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches rechtlich zulässig. Die Regierung von Oberbayern hält in einer ersten Einschätzung (E-Mail vom 20.2.2018) ein vom Kreistag angestoßenes sog. Ratsbegehren zur Thematik „Windkraftträder im Ebersberger Forst“ auf Landkreisebene rechtlich nicht für zulässig, weil es sich bei der Änderung der LSG-VO anscheinend nicht um den eigenen Wirkungsbereich handeln soll. Nach schriftlicher Einschätzung eines zu dieser Frage befragten Fachanwalts ist jedoch sehr wohl – unbeschadet detaillierter Einzelrechtsprüfungen – eine Fragestellung in etwa wie folgt denkbar, die sich ausschließlich auf den eigenen Wirkungsbereich des Landkreises bezieht:

„Sind Sie dafür, dass der Landkreis Ebersberg die ihm zur Verfügung stehenden finanziellen, grundstücksrechtlichen, naturschutzrechtlichen und landkreisrechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um im Ebersberger Forst die Errichtung von nicht mehr als fünf Windrädern zu ermöglichen?“

Es wird daher vorgeschlagen, die Landkreisbürger im Zusammenhang mit einer überörtlichen Wahl (Bundestag, Landtag oder Europäisches Parlament) entsprechend zu befragen. Als nächstes bietet sich hier die Bundestagswahl an, die spätestens im Herbst 2021 stattfinden wird. Sollte die Regierung von Oberbayern am Ende ein Ratsbegehren wider Erwarten doch rechtlich untersagen, bleibt es dem Landkreis unbenommen, eine freiwillige Bürgerbefragung analog eines Ratsbegehrens durchzuführen, die zwar keine rechtliche, aber eine politische Bindung hätte.

Vor dem Votum der Landkreisbürger werden keine weiteren kostenintensiven Gutachten beauftragt, bzw. erfolgen vorher auch keine Beschlüsse zur Einleitung eines Zonierungsverfahrens. Bevor man sich auf einen solchen zeit- und kostenintensiven Weg begibt, muss zunächst das Votum der Bürger eingeholt werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv
- ja, negativ
- nein

Auswirkung auf Haushalt:

Kosten eines Zonierungsverfahrens, dabei insbesondere Kosten notwendiger Umweltprüfungen sind derzeit nicht bezifferbar. Mittel stehen im Haushalt nicht zur Verfügung.

II. Beschlussvorschlag:

Dem ULV-Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Der Kreistag ist sich seiner Verantwortung bewusst, einerseits den Schutz des Ebersberger Forstes in seiner Gesamtheit sicherzustellen und andererseits die Klimaschutzziele, die im Energiewende-Grundsatzbeschluss des Kreistages festgelegt sind, zu verfolgen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, in einem ersten Schritt schnellstmöglich durch vertragliche Vereinbarung eine Begrenzung der Anzahl der möglichen Windenergieanlagen im Forst auf dem Gebiet des Freistaats Bayern im LSG Ebersberger Forst auf fünf Stück zu erwirken. Die Begrenzung ist dabei dinglich zu sichern.**

3. Nachdem diese Begrenzung dinglich gesichert ist, werden die Landkreisbürger im Zusammenhang mit einer überörtlichen Wahl (Vorschlag: nächste Bundestagswahl im Herbst 2021 oder früher) sinngemäß befragt, ob sie dafür sind, dass der Landkreis Ebersberg die ihm zur Verfügung stehenden finanziellen, grundstücksrechtlichen, naturschutzrechtlichen und landkreisrechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um im Ebersberger Forst die Errichtung von nicht mehr als fünf Windenergieanlagen zu ermöglichen (Bürgerentscheid/Bürgerbefragung).
4. Vor dem Votum der Landkreisbürger werden keine weiteren kostenintensiven Gutachten beauftragt.
5. Votiert die Mehrheit der Landkreisbürger dagegen, werden die Planungen zur Realisierung eines Windparks im Ebersberger Forst abschließend beendet.
6. Votiert die Mehrheit der Landkreisbürger dafür, wird die Verwaltung beauftragt, ein Ordnungsänderungsverfahren in Form eines Zonierungsverfahren i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG zugunsten der Errichtung von Windenergieanlagen durchzuführen. Dabei ist ein Landschaftsschutzgebietscharakter aufrecht zu erhalten.

Als Bereiche, die von Windkraft freigehalten werden sollen, sieht der Kreistag derzeit:

- Abstandsflächen nach der 10H-Regelung
 - FFH-Schutzgebiet
 - 15 km-Radius des Wetterradars Isen
 - Wasserschutzgebiete
 - Wildruhezone
 - Bereiche südlich der Höhenlinie 545 m üNN (Endmoränenzug)
7. Ob und in welcher konkreten Ausgestaltung eine Zonierung des Landschaftsschutzgebiets Ebersberger Forst i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG zugunsten von Windenergieanlagen erfolgt, wird durch den Kreistag abschließend erst nach Aufbereitung aller Abwägungskriterien entschieden.

gez.

Norbert Neugebauer